

20. September 1950

Richtlinien über die Erfassung von Personen, die eine feindliche Tätigkeit durchführen und die von den Organen des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR festgestellt wurden

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 2505 – Abschrift, 5 S. – MfS-DSt-Nr. 101091.

Dokumentenkopf/Vermerke: [Auf S. 1:] »Bestätigt«, Der Minister für Staatssicherheit der DDR, i. V. gez. Mielke – Geheime Verschlussache GVS 8/50 – 8 u. 4 u. 4 Ex. je 5 Bl., 14. Ex. 5 Bl. – [Auf S. 5, nach Text:] Der Leiter der Abteilung Erfassung und Statistik des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR, i. V. Karoos [handschriftlich] – Für die Richtigkeit: Kuchenbecker [handschriftlich], Kommandeur.

Zusätzliche Informationen: Verteiler: Minister, Länderverwaltungen, Verwaltung Groß-Berlin, Abt. Erfassung und Statistik – Einzug angewiesen am 29.10.1956.

Anlagen/Nachgeordnete Bestimmungen: Anlagen 1–7 mit je 1 Bl. (Formblätter, gehören zu BStU, MfS, BdL-Dok. 2505).

Durch die Organe des Ministeriums für Staatssicherheit werden alle Personen erfasst, die eine feindliche Tätigkeit ausüben, welche auf die Untergrabung der Grundlagen der Deutschen Demokratischen Republik gerichtet ist. Erfasst werden ferner aktive Anhänger des ehemaligen Hitlerstaates.

Zur Kategorie jener Personen, die der Erfassung durch die Organe des Ministeriums für Staatssicherheit unterliegen, gehören:

Agenten ausländischer Spionageorganisationen, Terroristen, Diversanten, Schädlinge, Saboteure, Teilnehmer an der Schumacher'schen illegalen Arbeit, Trotzlisten, Angehörige von faschistischen illegalen Organisationen, frühere führende Angehörige der Gestapo, SD, »Abwehr«, früheres Kommandopersonal von Konzentrationslagern, Gefängnissen, der SS, SA, führende Funktionäre der NSDAP und des Hitlerstaates, Angehörige religiöser Sekten und andere Personen.

Die Erfassung von Personen, die eine feindliche Tätigkeit ausüben, erfolgt durch die Abteilung Erfassung und Statistik des Ministeriums für Staatssicherheit und der Verwaltungen des Ministeriums für Staatssicherheit in den Ländern. Zu diesem Zweck sind Vorgänge anzulegen und eine Erfassungskartei einzurichten.

Anlegen von Vorgängen

Über Personen, die eine feindliche Tätigkeit ausüben, werden Vorgänge angelegt. Diese Vorgänge werden eingeteilt in Gruppenvorgänge (über eine Gruppe von Personen) und Einzelvorgänge (über eine Person).

Das Anlegen von Vorgängen erfolgt aufgrund von überprüften Unterlagen, das heißt aufgrund von Meldungen geheimer Mitarbeiter und Informatoren, von Untersu-

chungs-, Anzeige- und anderem offiziellen Material, das von einer feindlichen Tätigkeit der zu erfassenden Person zeugt.

Gruppenvorgänge werden über eine Gruppe von Personen angelegt, die miteinander in Verbindung stehen oder durch gleiche Ansichten verbunden sind und eine organisierte feindliche Tätigkeit ausüben.

Das Anlegen der Vorgänge erfolgt mit der Eintragung der aus den vorhandenen Unterlagen gezogenen begründeten Schlussfolgerungen, die bestätigt werden: im Ministerium selbst – durch den Minister, den Staatssekretär oder durch vom Minister bestimmte Hauptabteilungsleiter –, in den Ländern – durch die Leiter der Verwaltungen des Ministeriums für Staatssicherheit und ihre Stellvertreter.

Zwecks Einhaltung der Konspiration und zur bequemerer Benutzung bei der Korrespondenz erhalten die Gruppen- und Einzelvorgänge beliebige verabredete Bezeichnungen.

Über neu festgestellte Personen, die eine feindliche Tätigkeit zusammen mit früher in Gruppenvorgängen erfassten Personen ausüben, wird eine Beurteilung erstellt und dem Gruppenvorgang beigelegt.

Aus einem Einzelvorgang kann bei Feststellen neuer Personen, die eine feindliche Tätigkeit zusammen mit einer schon früher in einem Vorgang erfassten Person ausüben, ein Gruppenvorgang werden. Dazu wird ein Beschluss über die Umgestaltung des Einzelvorganges zu einem Gruppenvorgang gefasst.

In Gruppen- und Einzelvorgängen vorhandene Unterlagen und Vorgänge über Verhaftete beizufügen oder aus Vorgängen herauszunehmen, ist grundsätzlich verboten.

Die Gruppen- und Einzelvorgänge werden als streng vertrauliche Dokumente (GVS) in Safes oder Panzerschränken aufbewahrt.

Das Einstellen von Verfahren

Das Einstellen von Gruppen- und Einzelverfahren erfolgt in folgenden Fällen:

- a) im Zusammenhang mit der Verhaftung der in Vorgängen erfassten Personen;
- b) durch Tod der im Vorgang erfassten Personen;
- c) wegen Nichtbestätigung einer verbrecherischen Tätigkeit.

Das Einstellen von Verfahren erfolgt durch einen Beschluss über die Einstellung des Verfahrens, der durch den Leiter der Landesverwaltung des Ministeriums für Staatssicherheit oder seinen Stellvertreter bestätigt wird. Im Ministerium erfolgt die Bestätigung des Beschlusses im Falle a) und b) durch den Abteilungsleiter oder seinen Stellvertreter. Im Falle c) durch den Minister, den Staatssekretär oder durch vom Minister bestätigte Hauptabteilungsleiter. Der Beschluss über die Einstellung des Verfahrens ist hinreichend zu begründen.

Alle eingestellten Vorgänge sind im Archiv der Abteilung Erfassung und Statistik abzugeben.

Übergabe der Vorgänge von einer Dienststelle an eine andere

Die Übergabe von Gruppen- und Einzelvorgängen erfolgt erst, nachdem der neue Aufenthalt der betreffenden Person durch die zuständige Dienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit bestätigt ist.

Bei der Übergabe von Vorgängen von einer Dienststelle an eine andere oder von einer operativen Abteilung an eine andere, setzt die übergebende Dienststelle bzw. operative Abteilung die Abteilung Erfassung und Statistik zwecks Änderung der Eintragung in Kenntnis.

Die von anderen Dienststellen eingegangenen Vorgänge müssen in der Abteilung Erfassung und Statistik registriert werden.

Bei Veränderung des Wohnsitzes von Personen, die in Gruppenvorgängen erfasst sind, ist das Material über diese Personen durch Anfertigung von Abschriften abzusondern und der Dienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit am Aufenthaltsort der erfassten Personen zu übergeben, worüber ein entsprechender Vermerk im Vorgang zu machen ist. Über die übrigen im Vorgang erfassten Personen wird die Bearbeitung fortgesetzt.

Registrierung der Vorgänge

Die Registrierung der Gruppen- und Einzelvorgänge sowie der in ihnen erfassten Personen erfolgt im Ministerium für Staatssicherheit und in den Landesverwaltungen des Ministeriums durch die Abteilungen Erfassung und Statistik.

Jeder eröffnete Gruppen- als auch Einzelvorgang muss binnen 24 Stunden nach Bestätigung des Beschlusses über Anlegen eines Vorganges durch die Abteilung Erfassung und Statistik registriert sein.

In einem Gruppenvorgang erfasste Personen sind im Tagebuch unter einer Nummer zu registrieren.

Bei der Aufnahme von neu festgestellten Personen in Gruppenvorgängen werden sie unter derselben Nummer des betreffenden Vorganges erfasst. Deshalb sind im Tagebuch unter jeder Nummer einige Zeilen freizulassen.

Zur Registrierung der Vorgänge sind zwei Tagebücher zu führen: eins für Gruppenvorgänge, das zweite für Einzelvorgänge.

Bei der Registrierung der Vorgänge sind bei der Abteilung Erfassung und Statistik der bestätigte Beschluss über die Eröffnung eines Vorganges und für jede zu erfassende Person Karteikarten (die Form der Karteikarte ist beigelegt) in dreifacher Ausfertigung (im Ministerium für Staatssicherheit der DDR in doppelter Ausfertigung) vorzulegen.

Nach der Registrierung des Vorganges wird von der Abteilung Erfassung und Statistik ein Umschlag für den Vorgang mit der Registriernummer an die operative Abteilung zurückgegeben.

Ein Exemplar der in die Abteilung Erfassung und Statistik eingegangenen Karteikarten wird in die zentrale Kartei, das zweite Exemplar in die Arbeitskartei eingereiht, das dritte Exemplar geht zur Aufnahme in die Zentralkartei an das Ministerium für Staatssicherheit.

Die der Abteilung Erfassung und Statistik des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR eingereichten Karteikarten müssen klar und leserlich ausgefüllt sein. Es sind keinerlei Ausstreichungen und Verbesserungen zuzulassen.

Berichterstattung

Die monatliche Berichterstattung über Gruppen- und Einzelvorgänge erfolgt durch die Abteilungen Erfassung und Statistik der Landesverwaltungen des Ministeriums für Staatssicherheit nach festgelegten Formen (die Formblätter sind beigelegt) an die Abteilung Erfassung und Statistik des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR am 2. eines jeden Monats.

Für die Abteilungen des Ministeriums erstellt den Bericht die Abteilung Erfassung und Statistik des Ministeriums für Staatssicherheit.

Die Angaben zur Erstellung der statistischen Berichte über die Vorgänge werden den Karteikarten entnommen.

Das statistische Material und die Vorgänge sind streng vertrauliche Dokumente (GVS) und werden ohne Genehmigung des Ministers oder seiner Stellvertreter, der Leiter der Verwaltungen oder ihrer Stellvertreter an niemanden ausgehändigt.

Karteiführung

Zur Führung der erfassten Personen wird eine zentrale Kartei geschaffen, und zwar bei den Abteilungen Erfassung und Statistik in den Landesverwaltungen und im Ministerium für Staatssicherheit.

Die Kartei wird aus Erfassungskarten über Personen, die in Gruppen- und Einzelvorgängen geführt werden, über Verhaftete und aus anderen Unterlagen heraus ausgeschrieben Karteikarten geschaffen.

Die Karteikästen müssen der Größe der von der Abteilung Erfassung und Statistik des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR festgelegten Karteikarten entsprechend gebaut sein.

Außer der zentralen Kartei wird eine Arbeitskartei geführt, in der die Karten nach Gruppenvorgängen und Einzelvorgängen nach den einzelnen Abteilungen gruppiert werden.

Es ist ratsam für jede Abteilung, in der Kartei ein bis zwei Kästen, wenn nötig auch mehr, zu bestimmen.

Über eingestellte und anderen Dienststellen übergebene Vorgänge wird eine Archivkartei geführt, die nach dem Alphabet aufgebaut ist.

Zur Erleichterung der Zusammenstellung von Berichtsmaterial ist in der Arbeitskartei ein Kasten zu bestimmen, in dem sich die Karteikarten über nur im laufenden Berichtsmonat neueingeführte, von anderen Dienststellen eingetroffene, eingestellte und an andere Dienststellen übergebene Vorgänge befinden.

Nach der Zusammenstellung des Berichtsmaterials werden die Karteikarten über eingestellte und an andere Dienststellen übergebene Vorgänge in die Archivkartei eingereiht, die Karteikarten über neu eingeführte und von anderen Dienststellen angekommene Vorgänge aber werden in die Arbeitskartei für die entsprechenden Abteilungen aufgenommen.

Auskunftserteilung

Auf Anfragen über in Gruppen- und Einzelvorgängen erfasste Personen werden von den Abteilungen Erfassung und Statistik keine Auskünfte erteilt, sondern die Anfragen werden an die betreffende Abteilung weitergeleitet, in der sich der Vorgang befindet.

Wenn aber der Vorgang der zu überprüfenden Person eingestellt oder einer anderen Dienststelle übergeben worden ist, so werden über diese Personen die Auskünfte von den zuständigen Abteilungen Erfassung und Statistik erteilt.

Anfragen zur Überprüfung aufgrund der zentralen Kartei der Abteilung Erfassung und Statistik des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR sind vom Leiter der Landesverwaltung des Ministeriums für Staatssicherheit oder von seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

Im Ministerium sind sie von den Abteilungsleitern oder ihren Stellvertretern zu unterschreiben.

Anfragen zur Überprüfung aufgrund der zentralen Kartei der Abteilung Erfassung und Statistik einer Landesverwaltung des Ministeriums für Staatssicherheit sind durch die Dienststellenleiter (Stadt- und Kreisdienststellen) zu unterschreiben.